

Verordnung

über die

Hundehaltung

und

Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I.	HUNDEHALTUNG.....	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Haltung	3
Art. 3	Zutrittsverbote	3
II.	HUNDESTEUER.....	3
Art. 4	Steuerobjekt	3
Art. 5	Steuersubjekt, Meldepflicht	3
Art. 6	Steuerbefreiung	4
Art. 7	Steuerberechnung, Festlegung der Höhe der Hundesteuer	4
Art. 8	Rechnungsstellung und Zahlungsfristen	4
Art. 9	Zuständigkeiten	4
Art. 10	Erlass von Ordnungsbussen	4
Art. 11	Behandlung von Einsprachen, Revisions- und Erlassgesuchen	5
Art. 12	Beschwerdeinstanz	5
Art. 13	Aufsicht	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5

I. Hundehaltung

Art. 1 Einleitung

- ¹ Die Bevölkerung soll sich durch Hunde weder gefährdet, verunsichert noch belästigt werden.
- ² Öffentlicher und privater Grund soll nicht durch Hunde verunreinigt werden.

Gestützt auf Artikel 17 des kantonalen Veterinärgesetzes erlässt der Gemeinderat deshalb folgende Verordnung für das Halten von Hunden:

Art. 2 Haltung

Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Allfällige Verunreinigungen sind vom Hundehalter zu beseitigen.

Art. 3 Zutrittsverbote

Zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen wie Schule, Friedhof, Sport- und Kinderspielplätzen haben Hunde keinen Zutritt. Davon ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde.

II. Hundesteuer

Gestützt auf Artikel 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Jenins erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins:

Art. 4 Steuerobjekt

Gemäss Artikel 11 des Steuergesetzes der Gemeinde Jenins ist für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Jenins gehalten wird, eine Steuer zu entrichten.

Art. 5 Steuersubjekt, Meldepflicht

Gemäss Artikel 12 des Steuergesetzes der Gemeinde Jenins ist der Hundehalter steuerpflichtig. Der Hundehalter ist verpflichtet, Zuwachs und Abgang von Tieren der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden.

Art. 6 Steuerbefreiung

- ¹ Gemäss Artikel 13 des Steuergesetzes der Gemeinde Jenins sind von der Entrichtung der Hundesteuer befreit:
 - a) Lawinen- und Katastrophenhunde
 - b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
 - c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung
- ² Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Art. 7 Steuerberechnung, Festlegung der Höhe der Hundesteuer

- ¹ Gestützt auf Artikel 14 des Steuergesetzes der Gemeinde Jenins legt der Gemeinderat die Höhe der Hundesteuer wie folgt fest:

jährlich Fr. 120.00 für den ersten Hund
jährlich Fr. 240.00 für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund
- ² Der Gemeinderat kann diese Steuer alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals per 01. Januar 2014. Ausgangsbasis ist der Indexstand per 31. Dezember 2008.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

- ¹ Die Hundesteuern werden den Hundehaltern jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres von der Gemeindeverwaltung Jenins in Rechnung gestellt. Die Hundesteuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur verhältnismässig geschuldet, wobei das Quartal die kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit ist. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet.

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat entscheidet:

- a) über Ordnungsbussen
- b) über Einsprachen
- c) über Revisions- und Erlassgesuche

Art. 10 Erlass von Ordnungsbussen

- ¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

- ² Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Ordnungsbussen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Behandlung von Einsprachen, Revisions- und Erlassgesuchen

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Einsprachen, Revisions- und Erlassgesuchen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Beschwerdeinstanz

Gegen Ordnungsbussen, Einsprache-, Revisions- und Erlassentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 13 Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 14 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.



Namens des Gemeinderates

Mathis Störi, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin